

Satzung des Vereins

"Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik e.V."

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein "Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V." mit Sitz in Fulda, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und ist im Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögen und Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

3) Er führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und der Erziehung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu einem verantwortlichen und nachhaltigen Umgang mit Energie zum Zwecke des Klimaschutzes
- die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Aktivitäten zum Erreichen der 17 globalen Entwicklungsziele der UN (SDGs)
- Aktivitäten zum Umwelt- und Naturschutz, zur Gesundheit sowie zur nachhaltigen Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung und Gartenkultur.
- Sensibilisierung für einen artgemäßen und tiergerechten Umgang mit Tieren (Tierpädagogik)

2) Der Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V. dient:

- regionalen und überregionalen Gebietskörperschaften, Behörden, Vereinen, Institutionen und Unternehmen sowie natürlichen und juristischen Personen zur Informationsbeschaffung, zum Informationsaustausch und zur Informationsverbreitung,
- der Durchführung von Lehrerfortbildung und der vorschulischen und schulischen Bildung, sowie der Beratung von Bildungseinrichtungen,
- der Förderung zur ökologisch und klimaschutzorientierten-Schulentwicklung im Sinne von Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- der Erwachsenen- und Berufsbildung für alle Bereiche, die dem Vereinszweck entsprechen,
- dem Marketing von Dienstleistungen und Produkten, die dem Vereinszweck entsprechen.
- der Bildung und Beratung aller Alters- und Zielgruppen und dabei besonders der Integration behinderter Menschen,

Der Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V. soll Initiator und Träger von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck sein.

3) Zu diesem Zweck fördert der Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V. unter anderem mit

- regionalen und überregionalen Gebietskörperschaften,
- Behörden und Anstalten,

- Vereinen und Verbänden,
 - Institutionen und Stiftungen,
 - Gesellschaften
 - Unternehmen
 - Privatpersonen
- die Zusammenarbeit und inhaltliche sowie organisatorische Netzwerkarbeit

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen (Einzelmitgliedschaften) werden.

2) Schriftliche Beitrittsanträge werden vom Vorstand des Vereins entgegengenommen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 - Aufbringung und Verwendung der Mittel

1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch Zuwendungen der Träger aufgebracht.

2) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beschlussfassung über Beitragsänderungen erfolgt jeweils getrennt nach Beitragsgruppen (vgl. Anlage 1 zur Satzung).

3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Kein Mitglied des Vereins darf durch seine Tätigkeit für den Verein einen persönlichen Vorteil erlangen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beauftragt wird. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder digital unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen einberufen; im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.

3) Jedes Mitglied, außer die Einzelmitglieder mit Basismitgliedschaft (entsprechend Anlage 1 zu

| |
|--|
| <p>§ 5), hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind mindestens acht Tage vorher dem Vorstand einzureichen.</p> |
| <p>4) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.</p> |
| <p>5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.</p> |
| <p>6) Der Mitgliederversammlung obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren 2. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenberichts 3. Wahl des Vorstandes 4. Änderung der Satzung 5. Entscheidung über Anträge 6. Auflösung des Vereins |
| <p>§ 8 - Der Vorstand</p> |
| <p>1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende; jeder ist alleinig vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Vorstandsmitglieder können auch als Geschäftsführer gem. § 9 Abs. 1 bestellt werden.</p> |
| <p>2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der pädagogischen Berater/in. Dem Vorstand sollen angehören: ein/eine Vertreter/in der Stadt Fulda als 1. Vorsitzende/r, ein/eine Vertreter/in der städtischen Versorgungsunternehmen (Rhön Energie, AV), ein/eine Vertreter/in eines der nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, ein/eine Vertreter/in einer Fuldaer Bank oder Sparkasse als Schatzmeister/in und ein/eine Vertreter/in der staatlichen Schulverwaltung als Pädagogische/r Berater/in Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer/innen mit beratender Stimme an.</p> |
| <p>3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung oder mit deren Ermächtigung vom Vorstand gewählt.</p> |
| <p>4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen vom Vorstand ein/eine Nachfolger/in zu wählen.</p> |
| <p>5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Geschäftsführung zuständig sind.</p> |
| <p>6) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung für den Verein und bestellt die Geschäftsführung des Vereins "Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V."</p> |

7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 - Die Geschäftsführung

1) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführern besteht. Der Geschäftsführung obliegt die laufende Geschäftsführung des "Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V." nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit der Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreises ausstatten. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB wird abbedungen.

2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Die Leitung des Umweltzentrums Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik Fulda e.V.
2. Die Vorbereitung des Finanzplans und des Wirtschaftsberichts.
3. Die Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
4. Die Verwaltung der Finanzmittel des laufenden Wirtschaftsjahres.
5. Die Bereitstellung von Dienstleistungen im Sinne des Vereinszwecks nach § 2.

§ 10 – Zahlungen

1) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung setzt fest, von welcher Höhe ab Zahlungen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

2) Der Verein erstattet dem Umwelt- und Gartenkultur-Zentrum jährlich die Betriebsmittel für das folgende Arbeitsjahr aufgrund des Beschlusses zum Finanzplan. Die Betriebsmittel werden durch die Geschäftsführung verwaltet.

§ 11 – Auflösung

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Fulda und den Landkreis Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile an Vereinsvermögen erlangen.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.03.1993 beschlossen worden und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2013 wurden Änderungen beschlossen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten sind.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Juli 2017 wurden Änderungen beschlossen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten sind.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 2019 wurden Änderungen beschlossen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten sind.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2020 wurden Änderungen beschlossen, die mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten sind.

Anlage zur Satzung:

| Art der Mitgliedschaft | 2020 | Ab 2021 |
|---|-------------------|-------------------|
| Einzelmitgliedschaft natürl./juristische Personen (informelle Einbindung ohne Stimmrecht) | 15 € p.a. | 60 € p.a. |
| Einzelmitgliedschaft natürl./juristische Personen (Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht) | 48 € p.a. | 100 € p.a. |
| Juristische Person mit direktem Bezug zum Vereinszweck | 115 € p.a. | 150 € p.a. |
| Juristische Person o. direkten Bezug zum Vereinszweck | 280 € p.a. | 280 € p.a. |
| Juniormitgliedschaft mit Stimmrecht (bis einschl. 24 Jahre) | Nicht Bestandteil | 24 € p.a. |
| Seniormitgliedschaft mit Stimmrecht (ab 70 Jahre) | Nicht Bestandteil | 70 € p.a. |